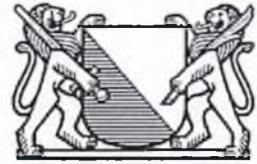


Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

EINGANG:

1. März 2025



ZOLLINGER.LEGAL

Geschäfts-Nr.: SU240017-O/U/sm

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. Bertschi, Präsidentin, Oberrichter lic. iur. Wenker und Oberrichter lic. iur. Amsler sowie Gerichtsschreiberin
MLaw Brülisauer

Urteil vom 24. Februar 2025

in Sachen

Stadtrichteramt Zürich, Verwaltungszentrum Eggbühl, Eggbühlstr. 23, Postfach,
8050 Zürich,
Untersuchungsbehörde und Berufungsklägerin

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

Beschuldigte und Berufungsbeklagte

verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Markus Zollinger, ZOLLINGER.LEGAL,
Dorfstr. 53, 8105 Watt

betreffend **Übertretung der allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung -
Einzelgericht, vom 7. Februar 2024 (GC230176)**

Strafbefehl:

Der Strafbefehl des Stadtrichteramtes Stadt Zürich vom 4. Januar 2023 (Urk. 9) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:
(Urk. 47 S. 10 f.)

1. Die Einsprecherin ist nicht schuldig und wird vollumfänglich freigesprochen.
2. Die Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz.
3. Der Einsprecherin wird eine Prozessentschädigung von pauschal Fr. 4'866.45 (inkl. Barauslagen und 7.7% bzw. 8.1% MwSt.) für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.
4. Die Kosten des Strafbefehls Nr. 2021-058-768 vom 4. Januar 2023 in Höhe von Fr. 780.– (Gebühren und Auslagen gemäss Strafbefehl in Höhe von Fr. 330.– sowie nachträglich Gebühren in Höhe von Fr. 450.–) werden dem Stadtrichteramt Zürich zur Abschreibung überlassen.

Berufungsanträge:

a) **Des Stadtrichteramtes Stadt Zürich:**

(Urk. 48 S. 2; Urk. 54)

1. Die Beschuldigte sei im Sinne des Strafbefehls 2021-058-768 vom 4. Januar 2023 schuldig zu sprechen.

Eventualiter sei die Beschuldigte der fahrlässigen Widerhandlung gegen die Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes durch Teilnahme an einer nicht bewilligten Veranstaltung im öffentlichen Raum und der Missachtung der Wegweisung 1 schuldig zu sprechen.

2. Die Beschuldigte sei mit einer Busse in der Höhe von Fr. 300.– zu bestrafen und es sei eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen festzusetzen.
3. Der Beschuldigten seien die Strafbefehlskosten und die entstandenen Untersuchungskosten nach Einsprache vollumfänglich aufzuerlegen.
4. Die Kosten der Gerichte seien der Beschuldigten aufzuerlegen.
5. Der Beschuldigten sei keine Entschädigung zuzusprechen.

b) Der erbetenen Verteidigung der Beschuldigten:

(Urk. 61 S. 2)

1. Es sei die Berufung abzuweisen und das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien auf die Gerichtskasse zu nehmen.
3. Die Beschuldigte sei für das Berufungsverfahren mit Fr. 1'108.03 (inkl. 8.1 % MWST) zu entschädigen.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

1. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 7. Februar 2024 wurde die Beschuldigte im Sinne des eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositives von Schuld und Strafe freigesprochen (Urk. 47 S. 10 f.). Das Urteil wurde der Beschuldigten mündlich eröffnet (Prot. I S. 13) und dem Stadtrichteramt Stadt Zürich (nachfolgend Stadtrichteramt) unter dem Datum vom 8. Februar 2024 schriftlich im Dispositiv zugestellt (Urk. 42). Dagegen meldete das Stadtrichteramt am 14. Februar 2024 (Datum Poststempel) fristgerecht Berufung an

(Urk. 43) und erstattete in der Folge mit Eingabe vom 7. März 2024 unter Einhaltung der zwanzigtägigen Frist gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO die schriftliche Berufungserklärung und -begründung (vgl. Urk. 46/1 und Urk. 48).

2. Mit Präsidialverfügung vom 14. März 2024 wurde der Beschuldigten eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 50). Die Beschuldigte liess sich hierzu innert Frist nicht vernehmen (vgl. Urk. 51/2).

3. Nachdem mit Beschluss vom 23. April 2024 das schriftliche Verfahren angeordnet worden war (Urk. 52), verwies das Stadtrichteramt mit Eingabe vom 13. Mai 2024 (Datum Poststempel) für seine Berufungsbegründung auf seine Eingabe vom 7. März 2024 (Urk. 54), welche anschliessend der Beschuldigten zur Erstattung der Berufungsantwort und der Vorinstanz zur freigestellten Vernehmlassung zugestellt wurde (Urk. 55). Letztere erklärte den Verzicht auf Vernehmlassung (Urk. 57). Die Beschuldigte erstattete innert erstreckter Frist (Urk. 60) unter dem Datum vom 24. Juni 2024 fristgerecht ihre Berufungsantwort unter Beilage einer Honorarnote ihres Verteidigers und stellte die eingangs zitierten Anträge (Urk. 61 f.), was dem Stadtrichteramt zur freigestellten Stellungnahme zugestellt wurde (Urk. 63). Mit Eingabe vom 28. Juni 2024 (Datum Poststempel) erklärte das Stadtrichteramt den Verzicht auf Stellungnahme (Urk. 65). Damit erweist sich das Verfahren als spruchreif.

II. Prozessuales

1. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Das Stadtrichteramt beantragt im Berufungsverfahren einen Schuldspruch anstelle des vorinstanzlichen Freispruchs (Urk. 48; Urk. 54). Die Berufung richtet sich mithin gegen das gesamte vorinstanzliche Urteil, womit keine Dispositivziffer in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Bilden – wie im vorliegenden Fall – ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung (Art. 398 Abs. 4 StPO).

2.1. Betreffend den Sachverhalt hat das Berufungsgericht konkret nur zu prüfen, ob dieser durch die Vorinstanz offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich, festgestellt wurde. Relevant sind dabei klare Fehler bei der Sachverhaltsermittlung, wie namentlich Versehen, Irrtümer oder offensichtliche Diskrepanzen zwischen der sich aus den Akten sowie der Hauptverhandlung ergebenden Beweislage auf der einen und der Urteilsbegründung auf der anderen Seite. Weiter kommen insbesondere Fälle in Betracht, in denen die gerügte Sachverhaltsfeststellung auf einer Verletzung von Bundesrecht, in erster Linie von Verfahrensvorschriften der StPO selbst, beruht. Gesamthaft gesehen sind Konstellationen relevant, die als willkürliche Sachverhaltserstellung zu qualifizieren sind (vgl. JOSITSCH/SCHMID, PK StPO, 4. Auflage 2023, N 12 f. zu Art. 398 StPO; BÄHLER, BSK StPO, 3. Auflage 2023, N 6 zu Art. 398 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_696/2011 vom 6. März 2012 E. 2.1). Willkür bei der Beweismwürdigung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, genügt nicht (vgl. BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1).

2.2. Weiter wird das angefochtene Urteil auf Rechtsverletzungen bei der durch die Vorinstanz vorgenommenen rechtlichen Würdigung überprüft. Dabei liegt keine Einschränkung der Überprüfungsbefugnis vor; sämtliche Rechtsfragen sind mit freier Kognition zu prüfen, und zwar nicht nur materielle rechtliche, sondern auch prozessuale (ZIMMERLIN, SK StPO, 3. Auflage 2020, N 23 zu Art. 398 StPO).

2.3. Neue Behauptungen und Beweise können in diesem Verfahren nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO; vgl. auch statt vieler Urteil des Bundesgerichts 6B_126/2019 vom 12. August 2019 E. 1.2). Neu im Sinne dieser Bestim-

mung sind Tatsachen und Beweise, die im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgebracht wurden. Nicht darunter fallen demgegenüber Beweise, die beantragt, erstinstanzlich jedoch abgewiesen oder gar nicht geprüft wurden (vgl. BÄHLER, BSK StPO, a.a.O., N 6 zu Art. 398 StPO). Nachdem die Beschuldigte ihre Beweisangebote bereits vor Vorinstanz stellen liess (vgl. Urk. 39 S. 1 + S. 4 f.), welche von der Vorinstanz unbehandelt blieben, kann sie diese im Berufungsverfahren erneuern. Die von ihr im Berufungsverfahren erneuerten Beweisangebote (vgl. Urk. 61 S. 1 + S. 3) sind indes angesichts des Verfahrensausgangs – wie nachfolgend zu zeigen ist, ist der vorinstanzliche Freispruch auch zweitinstanzlich aus anderen Gründen zu bestätigen – nicht weiter von Relevanz, so dass sich deren Abnahme erübrigt. Auf die beantragte Beweisergänzung ist folglich zu verzichten und die Beweisangebote sind abzuweisen. Das Verfahren ist spruchreif.

III. Sachverhalt

1. Das Stadtrichteramt wirft der Beschuldigten gemäss Strafbefehl Nr. 2021-058-768 vom 4. Januar 2023 zusammengefasst vor, am 8. November 2021, um 19.10 Uhr, an der Zollstrasse in Zürich zumindest eventualvorsätzlich an einer nicht bewilligten politischen Kundgebung der Gruppierung "MASS-VOLL!" teilgenommen zu haben, wobei gegen sie bereits zuvor eine mündliche Wegweisung 1, gültig von 17.49 Uhr bis 23.00 Uhr, für das ganze Stadtgebiet der Stadt Zürich, ausgesprochen worden sei. Dennoch habe sich die Beschuldigte um 19.10 Uhr an der Zollstrasse in Zürich aufgehalten, wodurch sie zusätzlich die Wegweisung 1 missachtet und damit mindestens eventualvorsätzlich auch eine polizeiliche Anordnung nicht befolgt habe (Urk. 9 S. 1).

2. Die Beschuldigte anerkannte, am 8. November 2021 an der obgenannten Kundgebung teilgenommen zu haben und bestreitet weder den Erhalt der Wegweisung 1 noch denjenigen der Wegweisung 2, macht jedoch geltend, dass die Kundgebung angekündigt gewesen und sie davon ausgegangen sei, dass es sich um eine bewilligte Kundgebung gehandelt habe. Ferner lässt sie die Rechtmässigkeit der ausgesprochenen Wegweisungen und des damit einhergehenden Kundgebungsverbots bestreiten. Sie habe das Verfahren so lange weitergezogen, weil sie

das Recht habe, ihre Meinung kundzutun, auch wenn diese kontrovers sei (Prot. I S. 8 ff.; Urk. 39 S. 16 ff.).

3. Die Vorinstanz sah es zwar als erstellt an, dass die verfahrensgegenständliche Kundgebung, an welcher die Beschuldigte anerkanntermassen teilnahm, nicht bewilligt war. In subjektiver Hinsicht kam die Vorinstanz jedoch zum Schluss, dass die Beschuldigte nicht von einer fehlenden Bewilligung habe ausgehen müssen, zumal sich nicht erstellen lasse, dass die Kundgebungsteilnehmer vor der Anhaltung durch die Polizei abgemahnt worden seien. Nachdem der Beschuldigten nicht nachgewiesen werden könne, dass sie vom unbewilligten Charakter der Kundgebung Kenntnis gehabt habe oder hätte haben müssen, könne ihr folgerichtig auch nicht nachgewiesen werden, dass sie durch die Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet habe. Dementsprechend seien auch die Wegweisung 1 und später die Wegweisung 2 zu Unrecht ausgesprochen worden, weshalb die Beschuldigte sowohl vom Vorwurf der Teilnahme an einer nicht bewilligten Kundgebung als auch von jenem des Nichtbefolgens einer polizeilichen Anordnung durch Missachten einer Wegweisung 1 freizusprechen sei (Urk. 47 S. 7 ff.).

4. Im Rahmen der Berufungserklärung und -begründung führte das Stadtrichteramt demgegenüber aus, dass entgegen der Vorinstanz auch der subjektive Tatbestand erfüllt sei, nachdem die Beschuldigte mindestens in Kauf genommen habe, dass es sich um eine unzulässige Kundgebung handle. Das Stadtrichteramt erwog im Wesentlichen, dass es jeder verständigen Person klar sein müsse, dass eine solche Kundgebung einer Bewilligung bedürfe, zumal hierfür ein einziger Blick in die einschlägigen Gesetzesbestimmungen genüge. Es liege dementsprechend in der Verantwortung jedes Einzelnen, der an einer solchen Kundgebung teilnehmen wolle, sich vorgängig über die Voraussetzungen der Zulässigkeit einer solchen zu informieren und entsprechende Abklärungen vorzunehmen. Wer sich nicht darüber informiere und entsprechende Abklärungen unterlasse, nehme damit mindestens in Kauf, dass die Kundgebung nicht gesetzeskonform und damit unzulässig sei. Entgegen der Vorinstanz sei es unzureichend, sich darauf zu verlassen, dass einem das Fehlen einer entsprechenden Bewilligung ohne eigenes Zutun von der

Behörde mitgeteilt werde. Die Beschuldigte habe sich nicht ansatzweise darum bemüht, in Erfahrung zu bringen, ob eine Bewilligung für die Kundgebung vom 8. November 2021 vorgelegen habe. Wer sich wie die Beschuldigte einzig auf seine Freunde verlasse, nehme eine Fehlinformation mindestens in Kauf (vgl. Urk. 48 S. 4 f.).

5. Das Stadtrichteramt stellt mit diesen Ausführungen seine eigene Ansicht jener der Vorinstanz gegenüber, ohne damit aufzuzeigen, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung mit der tatsächlichen Situation in offensichtlichem Widerspruch stünde bzw. geradezu willkürlich sein sollte. Das Stadtrichteramt macht im Wesentlichen nur geltend, dass sich die Beschuldigte eingehender hätte darüber informieren müssen, ob die Kundgebung bewilligt worden sei. Darüber hinaus befasst sich das Stadtrichteramt jedoch nicht mit der gesamten Beweislage und zeigt namentlich nicht auf, in welchen Passagen und aus welchen Gründen die Vorinstanz mit ihren Feststellungen geradezu in Willkür verfallen ist. Die Ausführungen des Stadtrichteramtes erweisen sich insofern – wie auch nachstehend nochmals zu zeigen ist – als unbehilflich.

6. Hinsichtlich des Vorwurfs der Teilnahme an einer nicht bewilligten Kundgebung ist mit der Vorinstanz vorab festzustellen, dass es sich in objektiver Hinsicht um eine nicht bewilligte Demonstration gehandelt hat, nachdem für die verfahrensgegenständliche Kundgebung letztlich keine Bewilligung vorgelegt werden konnte. Ein gegenteiliger Schluss lässt auch der (mehrheitlich geschwärzte) Journalauszug der Kantonspolizei Zürich nicht zu, woraus hervorgeht, dass Viola Rossi als mutmassliche Organisatorin der Kundgebung am 8. November 2021, um 09:37 Uhr, telefonisch angekündigt hatte, dass um 17:30 Uhr eine Spontandemonstration stattfinden werde, bei welcher 100 bis 200 Personen zu erwarten seien (vgl. Urk. 20/1 S. 1), lässt sich eine solche Ankündigung doch nicht mit einer (Spontan-)Bewilligung gleichsetzen (vgl. hierzu Urk. 3 und Urk. 32).

6.1. Auch wenn in objektiver Hinsicht keine Bewilligung vorlag, ist mit der Vorinstanz zugunsten der Beschuldigten jedoch davon auszugehen, dass sie von deren Fehlen keine Kenntnis hatte. Die Beschuldigte gab von Beginn weg konstant

zu Protokoll, davon ausgegangen zu sein, dass es sich um eine bewilligte Kundgebung gehandelt habe, ansonsten sie nicht teilgenommen hätte. Dass die Kundgebung bewilligt worden sei, hätten ihr Freunde mitgeteilt und sie habe das auch selbst mitbekommen (vgl. zum Ganzen Urk. 1 S. 2; Urk. 29 S. 2; Prot. I S. 8), was insofern glaubhaft wirkt, als sich auch die Organisatorin Viola Rossi nach der ersten Wegweisung gegenüber der Polizei sichtlich überrascht zeigte, da auch sie offenbar von einer bewilligten Kundgebung auszugehen schien (vgl. Urk. 20/1 S. 1 [*"Fr. Rossi: Wir haben die Spontan-Demo heute Morgen angekündigt. Nun erhalten wir vom Einsatzleiter Hr. Wüger eine Wegweisung. Die ist rechtswidrig. Bitte informieren Sie Hr. Wüger von unserer Anmeldung von heute Morgen."*]). Der Ansicht des Stadtrichteramtes, dass sich die Beschuldigte nicht ansatzweise darum bemüht habe, sich über die Zulässigkeit der Kundgebung zu informieren, kann mithin nicht gefolgt werden. Hinzu kommt, dass sich aufgrund der Aktenlage nicht erstellen lässt, dass die Polizei die Demonstrierenden über den unbewilligten Charakter der Kundgebung in Kenntnis gesetzt hat, zumal sich namentlich kein entsprechender Hinweis in den Polizeirapporten findet (vgl. Urk. 1 und Urk. 8) und sich auch der Einsatzleiter nicht daran zu erinnern vermochte, ob die Teilnehmer auf den Umstand der fehlenden Bewilligung hingewiesen wurden (vgl. Urk. 28 S. 3). Einzig die Polizistin Martina Grab glaubte sich daran zu erinnern, dass der Zugführer die Teilnehmer der Demonstration via Megaphon über die Sachlage informiert habe (vgl. Urk. 28 S. 2 f.). Wenn die Vorinstanz vor diesem Hintergrund erwägt, dass in Anbetracht der Gesamtumstände vielmehr die Vermutung naheliege, dass es wegen des schnellen Vorgehens der Polizei zu keiner vorgängigen Abmahnung der Teilnehmer gekommen sei, steht das in Übereinstimmung mit der Aussage der Beschuldigten (Prot. I S. 9) und erscheint mindestens nicht willkürlich. Die Vorinstanz hat die Sachverhaltsdarstellung des Strafbefehls in Beachtung des Grundsatzes in "in dubio pro reo" zu Recht in Zweifel gezogen und auf die Sachdarstellung der Beschuldigten abgestellt, wonach sie von der fehlenden Bewilligung der Kundgebung keine Kenntnis hatte.

6.2. Schlussfolgernd ist der von der Vorinstanz gezogene Schluss, dass der Beschuldigten zwar ihre Teilnahme an der Kundgebung nachgewiesen werden könne, jedoch nicht, dass sie von deren unbewilligten Charakter Kenntnis gehabt habe

oder hätte haben müssen (Urk. 47 S. 9), bei gegebener Beweislage mithin nicht offensichtlich unrichtig bzw. willkürlich im Sinne von Art. 398 Abs. 4 StPO. Folglich besteht kein Anlass, von diesem Sachverhalt, wie ihn die Vorinstanz erstellt hat, abzuweichen. Davon ausgehend erweist sich auch der vorinstanzliche Freispruch vom Vorwurf der Teilnahme an einer nicht bewilligten Kundgebung im Sinne von Art. 21 Abs. 1 und Art. 26 lit. c der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes der Stadt Zürich (VBöG/ZH) in Verbindung mit Art. 26 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV/ZH) als zutreffend (Urk. 47 S. 7 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Zwar wurde das VBöG/ZH per 1. November 2022 durch das Reglement über die Benutzung des öffentlichen Grundes der Stadt Zürich (RBöG/ZH) ersetzt, jedoch wurden die vorliegend einschlägigen Gesetzesbestimmungen der VBöG/ZH unverändert ins RBöG/ZH übernommen, weshalb sich das neue Recht nicht als milder erweist (vgl. Art. 2 StGB) und die Vorinstanz zu Recht das alte Recht zur Anwendung brachte.

6.3. Soweit das Stadtrichteramt im Berufungsverfahren erstmals argumentiert, dass sich die Beschuldigte eventualiter der fahrlässigen Teilnahme an einer nicht bewilligten Demonstration im Sinne von Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 lit. c VBöG sowie Art. 26 APV schuldig gemacht habe (Urk. 48 S. 2 + S. 5 f.), so stützt es sich auf einen vom eingeklagten abweichenden Sachverhalt; eingeklagt ist einzig die vorsätzliche bzw. eventualvorsätzliche Teilnahme an einer nicht bewilligten Demonstration (Urk. 9). Nachdem die Anklageschrift die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben hat, dass die Vorwürfe im objektiven und subjektiven Bereich genügend konkretisiert sind, wozu nebst der zureichenden Umschreibung der Tatbestandsmerkmale auch die Schuldform gehört (Urteil des Bundesgerichts 6B_633/2015 vom 12. Januar 2016 E. 1.3.2), steht einer Verurteilung wegen fahrlässigen Teilnahme an einer nicht bewilligten Demonstration von vornherein das Anklageprinzip entgegen. Vor diesem Hintergrund kann denn letztlich auch offen bleiben, ob eine fahrlässige Tatbegehung überhaupt unter Strafe steht (zustimmend das Stadtrichteramt in Urk. 48 S. 5 f.; anderer Meinung die Verteidigung in Urk. 61 S. 7 f.).

7. Auch hinsichtlich des weiteren Vorwurfs der Missachtung einer polizeilichen Anordnung ist der Vorinstanz mindestens im Ergebnis zuzustimmen, dass ein strafbares Verhalten der Beschuldigten zu verneinen ist.

7.1. Die Beschuldigte stellt weder die Wegweisung 1 um 17.49 Uhr noch den Umstand, dass sie sich um 19.10 Uhr noch auf dem Gebiet der Stadt Zürich aufgehalten hat, in Abrede. Sie führte diesbezüglich jedoch aus, dass sie sich friedlich verhalten und es für die Kundgebungsteilnehmer gar keine Chance gegeben habe, irgendetwas zu sagen. Die Demonstration sei bereits abgewürgt worden, bevor sie überhaupt entstanden sei (Prot. I S. 9 f.). Damit ist auch hinsichtlich dieses Vorwurfs der äussere Sachverhalt, wie er im Strafbefehl vom 4. Januar 2023 umschrieben wurde, erstellt, wobei die Beschuldigte wie erwogen die Rechtmässigkeit der ausgesprochenen Wegweisungen und des damit einhergehenden Kundgebungsverbots bestreitet (vgl. Prot. I S. 10; Urk. 39 S. 16 ff.).

7.2. Dem Polizeirapport vom 16. November 2021 ist einzig zu entnehmen, dass um 17.49 Uhr die Wegweisung 1 aufgrund einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration im Raum Zürich HB ausgesprochen wurde (Urk. 1 S. 2). Die Polizei ist gestützt auf § 33 lit. a Polizeigesetz Kanton Zürich (PolG/ZH) zwar grundsätzlich befugt, mittels sogenannter mündlicher Wegweisung 1 eine Person von einem Ort für längstens 24 Stunden wegzuweisen oder fernzuhalten, wenn die Person oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet. Wie die Vorinstanz jedoch zutreffend erwägt, lässt sich nicht erstellen, was der Beschuldigten vor bzw. anlässlich der mündlichen Wegweisung 1 durch den wegweisenden Polizisten mitgeteilt wurde. Hierfür liegen keinerlei Beweise vor. Hinzu kommt, dass zwar aktenkundig ist, dass in den sozialen Medien zur Spontandemonstration aufgerufen wurde und die Polizei ungefähr 100 bis 200 Teilnehmer erwartete, jedoch fehlen jegliche Angaben dazu, wie sich die Situation hinsichtlich der Anzahl Personen bzw. der Grösse der Menschenansammlung zum Zeitpunkt der Wegweisung 1 am Hauptbahnhof Zürich tatsächlich präsentierte. Alle zur Kundgebung vorhandenen Angaben beziehen sich im Wesentlichen auf den Zeit-

punkt ab 18.15 Uhr, als sich der Demonstrationzug durch die Zollstrasse in Richtung Hauptbahnhof bewegte. Ob bzw. in welchem Ausmass eine Gefährdung oder sogar Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bereits um 17.49 Uhr bzw. zum Zeitpunkt der Wegweisung 1 der Beschuldigten am Hauptbahnhof Zürich vorlag, bleibt damit unklar, zumal auch die anwesende Polizistin Martina Grab angab, dass sich aufgrund der Polizeipräsenz nicht sehr viele Leute im Hauptbahnhof eingefunden hätten (vgl. Urk. 28 S. 2). Eine eigentliche Überprüfung der Angemessenheit resp. Nichtigkeit der Wegweisung 1 auf ihre Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben gemäss § 33 lit. a PolG/ZH lässt sich basierend darauf nicht vornehmen, wobei angesichts der Tatsache, dass auch der Demonstrationzug in der Zollstrasse nur gerade 15 Personen umfasste, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung selbst unter Berücksichtigung der damaligen epidemiologischen Lage als mindestens fraglich erscheinen lässt. Mit der Vorinstanz ist deshalb zugunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass von ihr – mindestens in jenem Zeitpunkt, als die Wegweisung 1 ausgesprochen wurde – keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausging und diese zu Unrecht ausgesprochen wurde. Folglich ist die Beschuldigte auch zweitinstanzlich vom Vorwurf des vorsätzlichen Nichtbefolgens einer polizeilichen Anweisung durch Missachten einer Wegweisung 1 im Sinne von Art. 4 APV i.V.m. Art. 26 APV freizusprechen.

8. Zusammenfassend liegt weder eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts noch eine Rechtsverletzung durch die Vorinstanz vor. Der Anklagesachverhalt lässt sich demnach nicht erstellen und der Beschuldigten kann kein strafbares Verhalten vorgeworfen werden. Sie ist demgemäss auch zweitinstanzlich vollumfänglich freizusprechen.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziffer 2 bis 4) ist ausgangsgemäss zu bestätigen.
2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Das Stadtrichteramt

unterliegt mit seinem Antrag auf Schuldspruch vollumfänglich. Unterliegt das Stadtrichteramt, trägt der verfahrensführende Kanton die Kosten (vgl. JOSITSCH/SCHMID, PK StPO, a.a.O., N 3 zu Art. 428 StPO). Die Gerichtsgebühr fällt deshalb ausser Ansatz.

3. Für das Berufungsverfahren ist der Beschuldigten ausgangsgemäss eine Prozessentschädigung zuzusprechen. Die erbetene Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren Fr. 1'108.– (inkl. 8,1 % MWST) geltend (Urk. 62). Diese sind ausgewiesen und erscheinen angemessen. Folglich ist der Verteidigung gestützt auf Art. 429 Abs. 3 StPO antragsgemäss eine Prozessentschädigung von Fr. 1'108.– (inkl. 8,1 % MWST) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. Die Beschuldigte [REDACTED] ist nicht schuldig und wird vollumfänglich freigesprochen.
2. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 2 bis 4) wird bestätigt.
3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.
4. Rechtsanwalt Dr. iur. Markus Zollinger wird für seine Aufwendungen für die Verteidigung der Beschuldigten im Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 1'108.– (inkl. 8,1 % MWST) aus der Gerichtskasse zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an
 - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten
 - das Stadtrichteramt der Stadt Zürich
 - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-DR, mit separatem Schreiben gemäss § 54a PolG.

6. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 24. Februar 2025

Die Präsidentin:



Oberrichterin lic. iur. Bertschi

Die Gerichtsschreiberin:



MLaw Brülisauer



9

Das Stadtrichteramt hat am 04. Januar 2023

gegen

[REDACTED]

- vertreten durch Kruse Philipp, Zürich

wegen vorsätzlicher widerhandlung gegen die Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes durch Teilnahme an einer nicht bewilligten Veranstaltung im öffentlichen Raum, indem die Beschuldigte gemäss polizeilicher Feststellung am 8. November 2021, um 19.10 Uhr, in Zürich 5 an der Zollstrasse 14 vorsätzlich oder zumindest eventualvorsätzlich an einer politischen Kundgebung teilnahm, für welche die erforderliche Bewilligung nicht vorlag und zu welcher Kundgebung, die sich gegen die am 8. November 2021 startende nationale Impfkampagnen-Woche und deren Massnahmen, speziell das Impfdorf am Hauptbahnhof Zürich, richtete, durch die Gruppierung "MASS-VOLL!" in den Sozialen Medien aufgerufen worden war, sodass sich um ca. 18.15 Uhr ca. 15 Personen mit MASS-VOLL-Fahnen und Glockengeläut in Zürich 5 durch die Zollstrasse in Richtung Bahnhofshalle des Hauptbahnhofs Zürich bewegten, wobei durch die Polizei auf der Höhe Zollstrasse 14 Kontrollen von Kundgebungsteilnehmenden durchgeführt wurden und sich die Beschuldigte unter den Kontrollierten befand, worauf die Beschuldigte zum zweiten Mal aus der Stadt Zürich weggewiesen wurde, womit die Beschuldigte an einer nicht bewilligten politischen Kundgebung im öffentlichen Raum teilnahm, was sie bei ihrem Tun denn auch alles wusste und wollte oder zumindest in Kauf nahm sowie

wegen vorsätzlichen Nichtbefolgens einer polizeilichen Anordnung durch Missachten einer Wegweisung 1, indem sich die Beschuldigte vorsätzlich oder zumindest eventualvorsätzlich am 8. November 2021, um 19.10 Uhr, in Zürich 5 an der Zollstrasse 14 aufhielt, obschon gegen sie zuvor seitens der Polizei eine mündliche Wegweisung 1 (gültig vom 8. November 2021/17.49 Uhr bis 8. November 2021/23.00 Uhr) ausgesprochen worden war und ihr dabei ausdrücklich untersagt worden war, das ganze Stadtgebiet der Stadt Zürich während des vorgenannten Zeitraums zu betreten bzw. sich weiterhin in diesem aufzuhalten, womit die Beschuldigte einer polizeilichen Anordnung nicht Folge leistete, was sie nach mündlicher Eröffnung der Wegweisung denn auch alles wusste und wollte bzw. durch ihr Verhalten zumindest in Kauf nahm;

gestützt auf Art. 21 Abs. 1 VBöG, Art. 4 APV

in Anwendung von Art. 26 lit.c VBöG, Art. 26 APV

verfügt:

1. Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse (kein Eintrag im Strafregister) von	300.00 Fr.
und hat ausserdem die Kosten, bestehend in	
Kosten- und Gebührenpauschale	330.00 Fr.
	<hr/>
Total:	630.00 Fr.

zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Zustellung dieses Strafbefehls.

Erfolgt die Zahlung nicht innert Frist, wird eine Mahngebühr von Fr. 20.00 erhoben.

2. Bezahlt die Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, tritt an deren Stelle eine unbedingte Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
3. Ersatzfreiheitsstrafe siehe Rückseite bzw. Beiblatt.
4. Mitteilung an
- den Rechtsvertreter gegen Empfangsbestätigung

5. Einsprache: Innert 10 Tagen ab Zustelldatum (siehe Rückseite bzw. Beiblatt). Das Einspracheverfahren ist kostenpflichtig.

GU



Stadtrichterin

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Christine Zenklusen'.

lic.iur. Christine Zenklusen
Orlé

Erläuterungen

1. Rechtskraft

Der Strafbefehl (Bussen- und Kostenentscheid samt allfälligem Entscheid über die Freigabe oder Einziehung beschlagnahmter Gegenstände) wird zum rechtskräftigen Urteil, wenn innert der Einsprachefrist von 10 Kalendertagen ab Zustelldatum keine gültige Einsprache erhoben wird.

2. Fristberechnung

Die Frist beginnt am ersten Tag nach der Zustellung zu laufen. Nach abgelaufener Frist wird auf eine Eingabe grundsätzlich nicht mehr eingetreten. Eine Fristwiederherstellung kommt nur in Frage, wenn unverschuldete und schwerwiegende Gründe zur verpassten Frist geführt haben (Art. 89–94 StPO).

3. Zahlungsfrist

Die Frist von 30 Tagen für die Zahlung ist gewahrt, wenn der Gesamtbetrag spätestens am letzten Tag mit untenstehendem Einzahlungsschein oder über unseren Onlineschalter mit Kreditkarte bezahlt wurde. Gesuche für Ratenzahlungen sind schriftlich an untenstehende Adresse oder über unseren Onlineschalter auf unserer Internetseite einzureichen.

4. Einsprache / Einsprachefrist

Gegen einen Strafbefehl kann unter Angabe der Verfahrens-Nr. schriftlich an untenstehende Adresse Einsprache erhoben werden. Die Einsprachefrist von 10 Kalendertagen ist gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist beim Stadtrichteramt eingegangen oder der Schweizerischen Post, einer Schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist. Das Einspracheformular kann im Onlineschalter als Vorlage heruntergeladen werden.

Das Einspracheverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden der unterliegenden Partei auferlegt.

5. Berechtigung zur Einsprache

Zur Einsprache berechtigt sind die beschuldigte Person (persönlich oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person), weitere Betroffene oder Drittpersonen, sofern diese ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Strafbefehls haben (Art. 354 Abs. 1 und 382 Abs. 1 StPO).

6. Formvorschriften

Eine Einsprache ist mit einem Datum zu versehen und eigenhändig zu unterzeichnen. Wird eine Einsprache elektronisch übermittelt, muss diese mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein (Art. 110 StPO).

Formungültige Einsprachen (nicht eigenhändig unterzeichnet, fehlende Vollmacht, per E-Mail, per Fax) sowie verspätete Eingaben sind ungültig.

7. Säumnisfolgen / Vorladungen

Nach Erhebung der Einsprache ist mit einer Vorladung zur Einvernahme zu rechnen, weshalb Abwesenheiten dem Stadtrichteramt Zürich zu melden sind. Unentschuldigtes Nichterscheinen zur Einvernahme gilt als Rückzug der Einsprache (Art. 355 Abs. 2 StPO).

8. Mahngebühr und kostenpflichtige betriebsrechtliche Massnahmen

Bei verspäteter Bezahlung der Busse und Gebühren wird eine Mahngebühr von Fr. 20.– erhoben und gegebenenfalls eine kostenpflichtige Betreuung eingeleitet.

9. Ersatzfreiheitsstrafe

Wird die Busse nicht innert Frist bezahlt und verläuft die Betreuung ergebnislos, wird die angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen.

Stadt Zürich
Stadtrichteramt
Verwaltungszentrum Eggbühl
Eggbühlstrasse 23
Postfach, 8050 Zürich

Onlineschalter/Formulare/Merkblätter:
stadt-zuerich.ch/stadtrichteramt

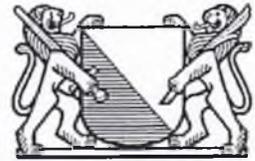


Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

EINGANG:

1 U. März 2025



ZOLLINGER.LEGAL

Geschäfts-Nr.: SU230075-O/U/ad

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. Bertschi, Präsidentin, Oberrichter lic. iur. Wenker und Oberrichter lic. iur. Amsler sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. Leuthard

Urteil vom 24. Februar 2025

in Sachen

Stadtrichteramt Zürich, Verwaltungszentrum Eggbühl, Eggbühlstr. 23, Postfach, 8050 Zürich,
Untersuchungsbehörde und Berufungsklägerin

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

Beschuldigter und Berufungsbeklagter

verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Markus Zollinger, ZOLLINGER.LEGAL,
Dorfstr. 53, 8105 Watt

betreffend **Übertretung der allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 28. August 2023 (GC230089)

Strafbefehl:

Der Strafbefehl des Stadtrichteramtes Zürich vom 14. September 2022 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 2).

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Einsprecher ist nicht schuldig und wird freigesprochen.
2. Die Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz.
3. Die Kosten des Stadtrichteramtes Zürich im Betrag von Fr. 750.– (Fr. 250.– Kosten gemäss Strafbefehl Nr. 2022-004-228 vom 14. September 2022 sowie Fr. 500.– nachträgliche Untersuchungskosten) werden dem Stadtrichteramt Zürich zur Abschreibung überlassen.
4. Dem Einsprecher wird eine Prozessentschädigung von pauschal Fr. 1'200.– (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) für die anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.

Berufungsanträge:

a) des Stadtrichteramtes Zürich:

(Urk. 43 S. 2)

1. Der Einsprecher und Berufungsbeklagte sei im Sinne des Strafbefehls 2022-004-228 vom 14. September 2022 schuldig zu sprechen.
2. Der Einsprecher und Berufungsbeklagte sei mit einer Busse in der Höhe von Fr. 200.00 zu bestrafen und es sei eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen festzusetzen.
3. Dem Einsprecher und Berufungsbeklagten seien die Strafbefehlskosten und die entstandenen Untersuchungskosten nach Einsprache vollumfänglich aufzuerlegen.

4. Die Kosten der Gerichte seien dem Einsprecher und Berufungsbeklagten aufzuerlegen.
5. Dem Einsprecher und Berufungsbeklagten sei keine Entschädigung zuzusprechen.

Eventualanträge:

1. Der Einsprecher und Berufungsbeklagte sei der fahrlässigen Widerhandlung gegen die Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes durch Teilnahme an einer nicht bewilligten Veranstaltung im öffentlichen Raum schuldig zu sprechen.
2. Der Einsprecher und Berufungsbeklagte sei mit einer Busse in der Höhe von Fr. 200.00 zu bestrafen und es sei eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen festzusetzen.
3. Dem Einsprecher und Berufungsbeklagten seien die Strafbefehlskosten und die entstandenen Untersuchungskosten nach Einsprache vollumfänglich aufzuerlegen.
4. Die Kosten der Gerichte seien dem Einsprecher und Berufungsbeklagten aufzuerlegen.
5. Dem Einsprecher und Berufungsbeklagten sei keine Entschädigung zuzusprechen.

b) des Verteidigers des Beschuldigten:

(Urk. 51 S. 1)

1. Es sei die Berufung abzuweisen und das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien auf die Gerichtskasse zu nehmen.

3. Dem Beschuldigten sei für das Berufungsverfahren eine Entschädigung in noch zu beziffernder Höhe zuzusprechen.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

1. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 28. August 2023 wurde der Beschuldigte im Sinne des eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositives von Schuld und Strafe freigesprochen (Urk. 42 S. 14). Das Urteil wurde dem Beschuldigten mündlich eröffnet (Prot. I S. 12) und dem Stadtrichteramt Stadt Zürich (nachfolgend Stadtrichteramt) unter dem Datum vom 30. August 2023 schriftlich im Dispositiv zugestellt (Urk. 35). Dagegen meldete das Stadtrichteramt tags darauf fristgerecht Berufung an (Urk. 36) und erstattete in der Folge mit Eingabe vom 23. November 2023 (Datum Poststempel) unter Einhaltung der zwanzigtägigen Frist gemäss Art. 399 Abs. 3 StPO die schriftliche Berufungserklärung und -begründung (vgl. Urk. 43, vgl. Urk. 41/1).
2. Mit Präsidialverfügung vom 28. November 2023 wurde dem Beschuldigten eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 44). Der Beschuldigte verzichtete mangels Beschwer auf Anschlussberufung (Urk. 46) und reichte die in der vorerwähnten Verfügung angeforderten Unterlagen zu seiner finanziellen Situation ein (Urk. 47/1-4).
3. Nachdem das Stadtrichteramt mit der bereits begründeten Berufungserklärung mitgeteilt hatte, dass auf eine Fristansetzung zur weiteren Berufungsbegründung im Sinne von Art. 406 Abs. 3 StPO verzichtet werden könne (Urk. 43 S. 3), wurde mit Beschluss vom 11. Januar 2024 das schriftliche Verfahren angeordnet und die Berufungserklärung dem Beschuldigten zur Erstattung der Berufungsantwort und der Vorinstanz zur freigestellten Vernehmlassung zugestellt (Urk. 48).

Letztere erklärte den Verzicht auf Vernehmlassung (Urk. 50 S. 3). Der Beschuldigte erstattete innert Frist unter dem Datum vom 16. Februar 2024 Berufungsantwort und stellte die eingangs zitierten Anträge (Urk. 51). Diese wurde dem Stadtrichteramt zur freigestellten Stellungnahme zugestellt (Urk. 52). Mit Eingabe vom 22. Februar 2024 (Datum Poststempel) erklärte das Stadtrichteramt den Verzicht auf Stellungnahme (Urk. 54). Mit Präsidialverfügung vom 20. Juni 2024 wurde die am 17. Juni 2024 nachgereichte Honorarnote der erbetenen Verteidigung (Urk. 56) dem Stadtrichteramt zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zugestellt (Urk. 57). Das Stadtrichteramt verzichtete mit Eingabe vom 27. Juni 2024 (Datum Poststempel) auf Stellungnahme hierzu (Urk. 59). Damit erweist sich das Verfahren als spruchreif.

II. Prozessuales

1. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Das Stadtrichteramt beantragt im Berufungsverfahren einen Schuldspruch anstelle des vorinstanzlichen Freispruchs (Urk. 43). Die Berufung richtet sich mithin gegen das gesamte vorinstanzliche Urteil, womit keine Dispositivziffer in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Bilden – wie im vorliegenden Fall – ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung (Art. 398 Abs. 4 StPO).

2.1. Betreffend den Sachverhalt hat das Berufungsgericht konkret nur zu prüfen, ob dieser durch die Vorinstanz offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich, festgestellt wurde. Relevant sind dabei klare Fehler bei der Sachverhaltsermittlung, wie namentlich Versehen, Irrtümer oder offensichtliche Diskrepanzen zwischen der sich aus den Akten sowie der Hauptverhandlung ergebenden Beweislage auf der einen und der Urteilsbegründung auf der anderen Seite. Weiter kommen insbesondere Fälle in Betracht, in denen die gerügte Sachverhaltsfeststellung auf einer Verletzung von Bundesrecht, in erster Linie von Verfahrensvorschriften der StPO selbst,

beruht. Gesamthaft gesehen sind Konstellationen relevant, die als willkürliche Sachverhaltserstellung zu qualifizieren sind (vgl. JOSITSCH/SCHMID, PK StPO, 4. Auflage 2023, N 12 f. zu Art. 398 StPO; BÄHLER, BSK StPO, 3. Auflage 2023, N 6 zu Art. 398 StPO; Urteil 6B_696/2011 vom 6. März 2012, E. 2.1.). Willkür bei der Beweiswürdigung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, genügt nicht (vgl. BGE 147 IV 73, E. 4.1.2.; 146 IV 88, E. 1.3.1.).

2.2. Weiter wird das angefochtene Urteil auf Rechtsverletzungen bei der durch die Vorinstanz vorgenommenen rechtlichen Würdigung überprüft. Dabei liegt keine Einschränkung der Überprüfungsbefugnis vor; sämtliche Rechtsfragen sind mit freier Kognition zu prüfen, und zwar nicht nur materielle rechtliche, sondern auch prozessuale (ZIMMERLIN, SK StPO, 3. Auflage 2020, N 23 zu Art. 398 StPO).

III. Sachverhalt

1. Das Stadtrichteramt wirft dem Beschuldigten gemäss Strafbefehl Nr. 2022-004-228 vom 14. September 2022 zusammengefasst vor, am 8. November 2021, um 18.50 Uhr, an der Zollstrasse in Zürich zumindest eventualvorsätzlich an einer nicht bewilligten politischen Kundgebung der Gruppierung MASS-VOLL teilgenommen und damit gegen die Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes verstossen zu haben (Urk. 2).

2. Der Beschuldigte liess diesen Vorwurf durch seine Verteidigung bestreiten, machte aber weder in der Untersuchung noch vor Vorinstanz Aussagen zur Sache (vgl. Urk. 17 und Prot. I S. 8 ff.).

3. Die Vorinstanz erwog in objektiver Hinsicht, es stehe nach Würdigung sämtlicher Beweismittel – insbesondere dem Polizeirapport vom 20. Dezember 2021 (Urk. 1), der Fotografie der Identitätskarte des Beschuldigten (Urk. 1/3) und der Aussagen des als Zeugen befragten Polizeibeamten Nicola Amstein (Urk. 18) – fest, dass der Beschuldigte an der obgenannten Kundgebung teilgenommen habe

(Urk. 42 S. 9). Zudem erachtete es die Vorinstanz aufgrund des Berichts der Stadtpolizei Zürich vom 17. November 2021 als erstellt, dass die verfahrensgegenständliche Kundgebung nicht bewilligt war (Urk. 42 S. 10 f.).

4. Die Verteidigung wendet sich im Berufungsverfahren nicht gegen die diesbezüglichen Feststellungen der Vorinstanz, sondern macht geltend, dass die Kundgebung angekündigt gewesen sei, weshalb der Beschuldigte davon ausgegangen sei, dass es sich um eine bewilligte Kundgebung gehandelt habe. Ferner bringt sie für den Fall, dass das Gericht von der Teilnahme an einer unbewilligten Kundgebung ausgehen sollte, verschiedene Rechtfertigungsgründe vor (Urk. 51 S. 3 ff.).

5. In subjektiver Hinsicht kam die Vorinstanz zum Schluss, dass angesichts der Darstellung des Verteidigers sowie der Gesamtumstände davon auszugehen sei, dass der Beschuldigte sich über die Zulässigkeit der Kundgebung geirrt habe. Insbesondere habe der Beschuldigte nicht zu den Demonstrationsteilnehmern gehört, welche bereits zuvor am Europaplatz eine Wegweisung erhalten hätten. Zudem habe die Polizei den Demonstrationzug in der Folge an der Zollstrasse ohne vorgängige Warnung und Möglichkeit, sich vom Demonstrationzug zu entfernen, eingekesselt. Schliesslich habe der Beschuldigte auch nie angegeben, dass es ihm egal gewesen sei, ob eine Bewilligung für die Kundgebung vorgelegen habe oder nicht. Es sei deshalb zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass er an der Demonstration nicht teilgenommen hätte, wenn er Kenntnis über die fehlende Bewilligung gehabt hätte. Dementsprechend sei der Beschuldigte nach seiner Einschätzung des Sachverhalts zu beurteilen. Er sei davon ausgegangen, dass er an einer bewilligten Spontandemonstration teilnehme. Damit fehle es aber am Vorsatz, an einer unbewilligten Demonstration teilzunehmen. Eine fahrlässige Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration sei nicht strafbar. Deshalb sei der Beschuldigte vom Vorwurf der Teilnahme an einer unbewilligten Kundgebung freizusprechen (Urk. 42 S. 12 f.).

6. Im Rahmen der Berufungserklärung führte das Stadtrichteramt demgegenüber aus, dass entgegen der Vorinstanz auch der subjektive Tatbestand erfüllt sei, nachdem der Beschuldigte mindestens in Kauf genommen habe, dass es sich um

eine unzulässige Kundgebung handle. Das Stadtrichteramt erwog im Wesentlichen, dass es jeder verständigen Person klar sein müsse, dass eine solche Kundgebung einer Bewilligung bedürfe, zumal hierfür ein einziger Blick in die einschlägigen Gesetzesbestimmungen genüge. Es liege dementsprechend in der Verantwortung jedes Einzelnen, der an einer solchen Kundgebung teilnehmen wolle, sich vorgängig über die Voraussetzungen der Zulässigkeit einer solchen zu informieren und entsprechende Abklärungen vorzunehmen. Wer sich nicht darüber informiere und entsprechende Abklärungen unterlasse, nehme damit mindestens in Kauf, dass die Kundgebung nicht gesetzeskonform und damit unzulässig sei. Entgegen der Vorinstanz sei es unzureichend, sich darauf zu verlassen, dass einem das Fehlen einer entsprechenden Bewilligung ohne eigenes Zutun von der Behörde mitgeteilt werde. Zwar treffe zu, dass der Beschuldigte nie angegeben habe, dass es ihm gleichgültig gewesen sei, ob eine Bewilligung für die Kundgebung vorgelegen habe oder nicht. Es sei aber seitens des Beschuldigten auch nie geltend gemacht worden, er habe sich in irgendeiner Form auch nur ansatzweise darum bemüht, in Erfahrung zu bringen, ob eine Bewilligung für die Kundgebung vom 8. November 2021 vorgelegen habe. Vielmehr sei von seiner Verteidigung vorgebracht worden, der Beschuldigte habe angesichts der mehrfachen Aufrufe auf Social Media darauf vertrauen dürfen, dass eine rechtsgenügende Bewilligung bzw. Anmeldung vorgelegen habe. Wer sich wie der Beschuldigte aber einzig auf die Sozialen Medien verlasse, nehme eine Fehlinformation mindestens in Kauf (vgl. Urk. 43 S. 5 f.).

7. Das Stadtrichteramt stellt mit diesen Ausführungen seine eigene Ansicht jener der Vorinstanz gegenüber, ohne damit aufzuzeigen, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung mit der tatsächlichen Situation in offensichtlichem Widerspruch stünde bzw. geradezu willkürlich sein sollte. Das Stadtrichteramt macht im Wesentlichen nur geltend, dass sich der Beschuldigte eingehender hätte darüber informieren müssen, ob die Kundgebung bewilligt worden sei. Darüber hinaus befasst sich das Stadtrichteramt jedoch nicht mit der gesamten Beweislage und zeigt namentlich nicht auf, in welchen Passagen und aus welchen Gründen die Vorinstanz mit ihren Feststellungen geradezu in Willkür verfallen ist. Die Ausführungen des Stadtrichteramtes erweisen sich insofern – wie auch nachstehend nochmals zu zeigen ist – als unbehilflich.

8. In objektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Beschuldigte an einer unbewilligten Demonstration teilgenommen hat, konnte für die verfahrensgegenständliche Kundgebung doch letztlich keine Bewilligung vorgelegt werden. Ein gegenteiliger Schluss lässt auch der (mehrheitlich geschwätzte) Journalauszug der Kantonspolizei Zürich nicht zu, woraus hervorgeht, dass Viola Rossi als mutmassliche Organisatorin der Kundgebung am 8. November 2021, um 09:37 Uhr, telefonisch angekündigt hatte, dass um 17:30 Uhr eine Spontandemonstration stattfinden werde, bei welcher 100 bis 200 Personen zu erwarten seien (vgl. Urk. 22/1 S. 1). Eine solche Ankündigung lässt sich nicht mit einer (Spontan-) Bewilligung gleichsetzen (vgl. hierzu Urk. 5).

9. In subjektiver Hinsicht liess der Beschuldigte vorbringen, er sei in guten Treuen davon ausgegangen, dass angesichts der mehrfachen Aufrufe auf Social Media eine Bewilligung vorgelegen habe (Urk. 32 S. 16). Diese Aussage vermag für sich alleine genommen zwar noch nicht zu überzeugen, doch ist die Vorinstanz davon ausgegangen, dass sie dem Beschuldigten bei einer Gesamtwürdigung der Umstände nicht widerlegt werden kann. Die Vorinstanz berücksichtigte dabei insbesondere, dass der Beschuldigte nicht zu den Demonstrationsteilnehmern gehört hat, welche bereits zuvor am Europaplatz eine Wegweisung erhalten hatten. Zudem zog sie in ihre Überlegungen mit ein, dass die Polizei den Demonstrationzug an der Zollstrasse ohne vorgängige Warnung und Möglichkeit, sich vom Demonstrationzug zu entfernen, eingekesselt hat. Dass die Vorinstanz bei der gegebenen Beweislage von der Sachdarstellung des Beschuldigten ausgegangen ist (Urk. 42 S. 13), ist vertretbar und nicht offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 398 Abs. 4 StPO. Die gegenteilige Ansicht des Stadtrichteramtes erscheint zwar durchaus auch vertretbar, zumal nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie in der Schweiz im Februar 2020 in den Medien immer wieder intensiv über die Zulassungsvoraussetzungen von Kundgebungen diskutiert wurde. Wie bereits erwähnt, genügt das jedoch nicht, um Willkür zu begründen. Folglich besteht kein Anlass, vom Sachverhalt, wie ihn die Vorinstanz erstellt hat, abzuweichen. Davon ausgehend erweist sich auch der vorinstanzliche Freispruch vom Vorwurf der Teilnahme an einer nicht bewilligten Kundgebung als zutreffend (Urk. 43 S. 13; Art. 82 Abs. 4

StPO). Da der Freispruch zu bestätigen ist, ist keine rechtliche Würdigung vorzunehmen. Der Vollständigkeit halber ist jedoch anzumerken, dass in Übereinstimmung mit der Argumentation des Stadtrichteramtes (Urk. 43 S. 3) das alte Recht zur Anwendung gelangt wäre (Art. 2 Abs. 2 StGB).

10. Soweit das Stadtrichteramt im Berufungsverfahren erstmals argumentiert, dass sich der Beschuldigte eventualiter der fahrlässigen Teilnahme an einer nicht bewilligten Demonstration im Sinne von Art. 21 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 lit. c VBöG sowie Art. 26 APV schuldig gemacht habe (Urk. 43 S. 2 und S. 6 f.), so stützt es sich auf einen vom eingeklagten abweichenden Sachverhalt; eingeklagt ist einzig die vorsätzliche bzw. eventualvorsätzliche Teilnahme an einer nicht bewilligten Demonstration (Urk. 2). Nachdem die Anklageschrift die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben hat, dass die Vorwürfe im objektiven und subjektiven Bereich genügend konkretisiert sind, wozu nebst der zureichenden Umschreibung der Tatbestandsmerkmale auch die Schuldform gehört (Urteil des Bundesgerichts 6B_633/2015 vom 12. Januar 2016, E. 1.3.2), steht einer Verurteilung wegen fahrlässigen Teilnahme an einer nicht bewilligten Demonstration von vornherein das Anklageprinzip entgegen. Vor diesem Hintergrund kann denn letztlich auch offen bleiben, ob eine fahrlässige Tatbegehung überhaupt unter Strafe steht (zustimmend das Stadtrichteramt in Urk. 43 S. 7; anderer Meinung die Verteidigung in Urk. 51 S. 16 f.).

11. Zusammenfassend liegt weder eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts noch eine Rechtsverletzung durch die Vorinstanz vor. Der Anklagesachverhalt lässt sich demnach nicht erstellen und dem Beschuldigten kann kein strafbares Verhalten vorgeworfen werden. Er ist demgemäss auch zweitinstanzlich vollumfänglich freizusprechen.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziffer 2 bis 4) ist ausgangsgemäss zu bestätigen.

2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Das Stadtrichteramt unterliegt mit seinem Antrag auf Schuldspruch vollumfänglich. Unterliegt das Stadtrichteramt, trägt der verfahrensführende Kanton die Kosten (vgl. JOSITSCH/SCHMID, PK StPO, a.a.O., N 3 zu Art. 428 StPO). Die Gerichtsgebühr fällt deshalb ausser Ansatz.

3. Für das Berufungsverfahren ist dem Beschuldigten ausgangsgemäss eine Prozessentschädigung zuzusprechen. Die erbetene Verteidigung macht für ihre Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren Fr. 3'253.– (inkl. 7.7 % bzw. 8,1 % MWST) geltend (Urk. 56). Diese sind ausgewiesen und erscheinen angemessen. Folglich ist der Verteidigung gestützt auf Art. 429 Abs. 3 StPO antragsgemäss eine Prozessentschädigung von Fr. 3'253.– (inkl. 7.7 % bzw. 8,1 % MWST) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte [REDACTED] ist nicht schuldig und wird freigesprochen.
2. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 2 bis 4) wird bestätigt.
3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.
4. Rechtsanwalt Dr. iur. Markus Zollinger wird für seine Aufwendungen für die Verteidigung des Beschuldigten im Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 3'253.– (inkl. 7.7 % bzw. 8,1 % MWST) aus der Gerichtskasse zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an
 - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - das Stadtrichteramt der Stadt Zürich
 - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG).

6. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 24. Februar 2025

Die Präsidentin:

Oberrichterin lic. iur. Bertschi

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Leuthard



Das Stadtrichteramt hat am 14. September 2022

gegen

[REDACTED]
wegen vorsätzlicher widerhandlung gegen die Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes durch Teilnahme an einer nicht bewilligten Veranstaltung im öffentlichen Raum, indem der Beschuldigte gemäss polizeilicher Feststellung am 8. November 2021, um 18.50 Uhr, in Zürich 5 an der Zollstrasse 14 vorsätzlich oder zumindest eventualvorsätzlich an einer politischen Kundgebung teilnahm, für welche die erforderliche Bewilligung nicht vorlag und zu welcher Kundgebung, die sich gegen die am 8. November 2021 startende nationale Impfkampagnen-woche und deren Massnahmen, speziell das Impfdorf am Hauptbahnhof Zürich, richtete, durch die Gruppierung MASS-VOLL in den Sozialen Medien aufgerufen worden war, sodass sich um ca. 18.15 Uhr ca. 15 Personen mit MASS-VOLL-Fahnen und Glockengeläut in Zürich 5 durch die Zollstrasse in Richtung Bahnhofshalle des Hauptbahnhofs Zürich bewegten, wobei durch die Polizei auf der Höhe Zollstrasse 14 Kontrollen von Kundgebungsteilnehmenden durchgeführt wurden und sich der Beschuldigte unter den Kontrollierten befand, worauf der Beschuldigte aus der Stadt Zürich weggewiesen wurde, womit der Beschuldigte an einer nicht bewilligten politischen Kundgebung im öffentlichen Raum teilnahm, was er bei seinem Tun denn auch alles wusste und wollte oder zumindest in Kauf nahm;

gestützt auf Art. 21 Abs. 1 VBÖG;

in Anwendung von Art. 26 lit. c VBÖG i.V.m. Art. 26 APV;

verfügt:

1. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse (kein Eintrag im Strafregister) von	200.00 Fr.
und hat ausserdem die Kosten bestehend in	
Kosten- und Gebührenpauschale	250.00 Fr.
	<hr/>
Total:	450.00 Fr.

zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Zustellung dieses Strafbefehls.

Erfolgt die Zahlung nicht innert Frist, wird eine Mahngebühr von Fr. 20.00 erhoben.

2. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, tritt an deren Stelle eine unbedingte Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
3. Ersatzfreiheitsstrafe siehe Rückseite bzw. Beiblatt.
4. Mitteilung an
- die beschuldigte Person gegen Empfangsbestätigung
5. Einsprache: Innert 10 Tagen ab Zustelldatum (siehe Rückseite bzw. Beiblatt). Das Einspracheverfahren ist kostenpflichtig.

GU

[REDACTED]

StadtrichterIn

RA lic. iur. Sara Borer

Erläuterungen

1. Rechtskraft

Der Strafbefehl (Bussen- und Kostenentscheid samt allfälligem Entscheid über die Freigabe oder Einziehung beschlagnahmter Gegenstände) wird zum rechtskräftigen Urteil, wenn innert der Einsprachefrist von 10 Kalendertagen ab Zustelldatum keine gültige Einsprache erhoben wird.

2. Fristberechnung

Die Frist beginnt am ersten Tag nach der Zustellung zu laufen. Nach abgelaufener Frist wird auf eine Eingabe grundsätzlich nicht mehr eingetreten. Eine Fristwiederherstellung kommt nur in Frage, wenn unverschuldete und schwerwiegende Gründe zur verpassten Frist geführt haben (Art. 89–94 StPO).

3. Zahlungsfrist

Die Frist von 30 Tagen für die Zahlung ist gewahrt, wenn der Gesamtbetrag spätestens am letzten Tag mit untenstehendem Einzahlungsschein oder über unseren Onlineschalter mit Kreditkarte bezahlt wurde. Gesuche für Ratenzahlungen sind schriftlich an untenstehende Adresse oder über unseren Onlineschalter auf unserer Internetseite einzureichen.

4. Einsprache / Einsprachefrist

Gegen einen Strafbefehl kann unter Angabe der Verfahrens-Nr. schriftlich an untenstehende Adresse Einsprache erhoben werden. Die Einsprachefrist von 10 Kalendertagen ist gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist beim Stadtrichteramt eingegangen oder der Schweizerischen Post, einer Schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist. Das Einspracheformular kann im Onlineschalter als Vorlage heruntergeladen werden.

Das Einspracheverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden der unterliegenden Partei auferlegt.

5. Berechtigung zur Einsprache

Zur Einsprache berechtigt sind die beschuldigte Person (persönlich oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person), weitere Betroffene oder Drittpersonen, sofern diese ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Strafbefehls haben (Art. 354 Abs. 1 und 382 Abs. 1 StPO).

6. Formvorschriften

Eine Einsprache ist mit einem Datum zu versehen und eigenhändig zu unterzeichnen. Wird eine Einsprache elektronisch übermittelt, muss diese mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein (Art. 110 StPO). Formungültige Einsprachen (nicht eigenhändig unterzeichnet, fehlende Vollmacht, per E-Mail, per Fax) sowie verspätete Eingaben sind ungültig.

7. Säumnisfolgen / Vorladungen

Nach Erhebung der Einsprache ist mit einer Vorladung zur Einvernahme zu rechnen, weshalb Abwesenheiten dem Stadtrichteramt Zürich zu melden sind. Unentschuldigtes Nichterscheinen zur Einvernahme gilt als Rückzug der Einsprache (Art. 355 Abs. 2 StPO).

8. Mahngebühr und kostenpflichtige betriebsrechtliche Massnahmen

Bei verspäteter Bezahlung der Busse und Gebühren wird eine Mahngebühr von Fr. 20.– erhoben und gegebenenfalls eine kostenpflichtige Betreuung eingeleitet.

9. Ersatzfreiheitsstrafe

Wird die Busse nicht innert Frist bezahlt und verläuft die Betreuung ergebnislos, wird die angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen.

Stadt Zürich
Stadtrichteramt
Verwaltungszentrum Eggbühl
Eggbühlstrasse 23
Postfach, 8050 Zürich

Onlineschalter/Formulare/Merkblätter:
stadt-zuerich.ch/stadtrichteramt



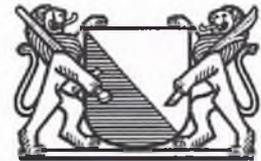
Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung - Einzelgericht

EINGANG:

20. Sep. 2023

ZOLLINGER.LEGAL



Geschäfts-Nr.: GC230090-L / U

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. R. Harris

Gerichtsschreiberin MLaw L. Bollmann

Urteil vom 23. August 2023
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Stadtrichteramt Zürich, Strafbefehl Nr. 2022-004-227, Verwaltungszentrum
Eggbühl, Eggbühlstr. 23, Postfach, 8050 Zürich,
Einsprachegegner

gegen

██
██

Einsprecher

verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Markus Zollinger, ZOLLINGER.LEGAL,
Dorfstr. 53, 8105 Watt

betreffend **Übertretung der Vorschriften über die Benützung des öffentlichen
Grundes der Stadt Zürich**

Strafbefehl:

Der Strafbefehl Nr. 2022-004-227 des Stadtrichteramtes Zürich vom 14. September 2022 (act. 2) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 5).

Der Einsprecher persönlich in Begleitung seines erbetenen Verteidigers Rechtsanwalt Dr. iur. Markus Zollinger.

Anträge des Stadtrichteramtes Zürich:

(act. 17, sinngemäss)

Bestätigung des Strafbefehls Nr. 2022-004-227 vom 14. September 2022 unter Auferlegung der Kosten gemäss Strafbefehl sowie der zusätzlichen Untersuchungskosten von Fr. 500.– an den Einsprecher.

Anträge des Einsprechers:

(act. 21 S. 1)

- "1. Der Beschuldigte sei freizusprechen vom Vorwurf der Übertretung der Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes der Stadt Zürich.
2. Dem Beschuldigten seien keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.
3. Dem Beschuldigten sei eine Entschädigung in der Höhe von CHF 3'610.64 (inkl. MWST) zuzusprechen."

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Mit Strafbefehl des Stadtrichteramtes Zürich vom 14. September 2022 wurde der Einsprecher der Teilnahme an einer unbewilligten Kundgebung im Sinne von Art. 21 Abs. 1 und Art. 26 lit. c VBöG/ZH in Verbindung mit Art. 26 APV/ZH schuldig gesprochen. Er wurde mit einer Busse von Fr. 200.– bestraft. Zudem wurden ihm Kosten in der Höhe von Fr. 250.– auferlegt (act. 2). Gegen den Strafbefehl erhob der Einsprecher am 22. September 2022 (Posteingang Stadtrichteramt 23. September 2022) fristgerecht Einsprache und begründete diese damit, dass es sich um eine legal angemeldete Spontankundgebung gehandelt habe (act. 2/1). Seiner Einsprache legte er zudem ein Schreiben der Kantonspolizei Zürich vom 13. Dezember 2021 zu Handen von Fürsprecher Philipp Kruse betr. Auszug Polizeidatenbanken Rimoldi Nicolas, geb. 25.01.1995, bei (act. 3/1).

2. Nach durchgeführter Untersuchung hielt das Stadtrichteramt am Strafbefehl fest, auferlegte dem Einsprecher die weiteren entstandenen Kosten von Fr. 400.– (act. 15) und überwies sodann die Akten am 13. Juni 2023 dem hiesigen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens (act. 17). Mit Mandatsanzeige vom 27. Juni 2023 zeigte Rechtsanwalt Dr. iur. Markus Zollinger an, dass er den Einsprecher vertrete (act. 18). Mit Verfügung vom 28. Juli 2023 wurde zur Hauptverhandlung auf den 23. August vorgeladen (act. 19/1-4), zu welcher der Einsprecher in Begleitung seines erbetenen Verteidigers erschien (Prot. S. 5). Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Urteil mündlich eröffnet, begründet und dem Einsprecher sowie dem Verteidiger schriftlich im Dispositiv übergeben (Prot. S. 13, act. 24).

II. Sachverhalt

1. Anklagevorwurf und Standpunkt des Einsprechers

1.1 Dem Einsprecher wird zusammengefasst vorgeworfen, am 8. November 2021, um 18.45 Uhr, an der Zollstrasse in Zürich 4 zumindest eventualvorsätzlich an einer politischen Kundgebung der Gruppierung MASS-VOLL teilgenommen zu haben, wobei für die Kundgebung keine Bewilligung vorgelegen habe (act. 2).

1.2 Aufgrund der Akten ist unbestritten, dass es am 8. November 2021 zur besagten Kundgebung gekommen ist und dass der Einsprecher von der Polizei kontrolliert und aus der Stadt Zürich weggewiesen wurde (act. 1/3). Der Einsprecher macht indessen geltend, die Demonstration sei angemeldet und daher nicht unbillig gewesen. Zur Frage, ob er selbst an der Kundgebung teilgenommen hat, äusserte sich der Einsprecher nie.

1.3 Der dem Einsprecher vorgeworfene Sachverhalt ist damit zu erstellen. Hierzu dienen hauptsächlich die Angaben im Polizeirapport vom 20. Dezember 2021 (act. 1) und in den beiden polizeilichen Ermittlungsberichten vom 17. November 2022 und 23. März 2023 (act. 6/1, act. 11/1) sowie die Aussagen des als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten Nicola Amstein (act. 10).

2. Grundlagen der Beweiswürdigung

Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungskaten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld der Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass sich der Beschuldigte in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat. Dies bedingt, dass das Gericht eine persönliche Gewissheit erhält. Nicht ausreichend ist, wenn die vorliegenden Beweise objektiv klar auf eine Schuld des Beschuldigten hindeuten, das Gericht aber persönlich nicht zu überzeugen vermögen. Allfällige abstrakte theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können.

3. Beweismittel

3.1 Im Polizeirapport vom 21. Dezember 2021 wird festgehalten, dass durch die Gruppierung MASS-VOLL auf den Sozialen Medien zu einer Spontandemonstration um 17.30 Uhr gegen die am 8. November 2021 startende Impfkampagnen-Wo-

che und deren Massnahmen, speziell das Impfdorf am Zürcher Hauptbahnhof, aufgerufen worden sei. Kurz nach 17.00 Uhr seien die Organisationsverantwortlichen von MASS-VOLL sowie weitere Personen aus dem Umfeld der Corona-Skeptiker am Europaplatz kontrolliert und weggewiesen worden. Um 18.15 Uhr seien ca. 15 Personen, darunter Protestwillige aus der Gruppe der Freiheitstrychler, mit MASS-VOLL-Fahnen und Glockengeläute die Zollstrasse entlang in Richtung Bahnhofshalle gezogen. Die bereits weggewiesenen Organisationsverantwortlichen hätten den Umzug ebenfalls begleitet und seien mit einer zweiten Wegweisung belegt worden. Der Einsprecher sei auch Teil der unbewilligten Gegendemonstration gewesen und sei an der Zollstrasse einer Kontrolle unterzogen worden (act. 1).

3.2 Im Ermittlungsbericht der Stadtpolizei Zürich vom 17. November 2022 wird festgehalten, dass für die besagte Demonstration weder eine schriftliche Anmeldung noch ein Gesuch um eine ordentliche Bewilligung oder eine Spontanbewilligung bei den zuständigen Stellen der Stadtpolizei Zürich eingereicht worden sei (act. 6/1 S. 1 ff.). Gemäss Aktennotiz des Stadtrichteramts Zürich vom 28. Oktober 2022 erteilte die Stadtpolizei Zürich die Auskunft, dass ein ordentliches Gesuch um Bewilligung einer Kundgebung grundsätzlich 72 Stunden vor der Kundgebung beim Büro für Veranstaltung eingereicht werden müsse, dann laufe das ordentliche Verfahren inklusive Vernehmlassung. Falls die Kundgebung in weniger als 72 Stunden stattfinden solle, könne bei der Polizei schriftlich oder mündlich ein Gesuch um Spontanbewilligung eingereicht werden. Ein solches Gesuch könne auch anlässlich der Kundgebung selbst vor Ort bei der Polizei gestellt werden. Eine Spontanbewilligung könne indes nur erteilt werden, wenn eine bestimmte Person die Verantwortung übernehme. Die Erteilung erfolge dann zwingend schriftlich und enthalte u.a. den Namen der verantwortlichen Person sowie allfällige Auflagen. Ein abschlägiger Entscheid bzw. die Ablehnung der Spontanbewilligung könne aber auch mündlich erfolgen. Damit gelte eine bereits angemeldete oder angekündigte Kundgebung noch nicht als bewilligt (act. 4).

3.3 Aus dem Ermittlungsbericht vom 23. März 2023 geht hervor, dass ca. 20-30 Personen an der Kundgebung teilnahmen. 23 Personen seien eingekesselt, kontrolliert und weggewiesen worden. Der Einsatzleiter, der den Bericht verfasst hat,

konnte sich nicht daran erinnern, ob die Teilnehmer darauf hingewiesen worden waren, dass die Demonstration nicht bewilligt gewesen war. Weil es sich um eine unbewilligte Demonstration gehandelt habe, seien die Anhaltung und die Kontrolle sehr schnell erfolgt. Den Teilnehmern sei die Möglichkeit, sich zu entfernen, nicht gegeben worden. Es seien nur Personen angehalten und kontrolliert worden, die eindeutig als Teilnehmer erkennbar gewesen seien. Um den Mob herum sei ein Polizeiabsperrband gespannt und ein grosszügiger Kontrollbereich abgesteckt worden. In diesem Kontrollbereich hätten sich nur Personen befunden, die vorgängig an der Demonstration teilgenommen hätten. Es sei äusserst unwahrscheinlich, dass eine unbeteiligte Person in die Kontrolle geraten sei (act. 11/1).

3.4 Schliesslich liegt ein Journaleintrag der Kantonspolizei Zürich vom 8./9. November 2021 bei den Akten. Aus diesem mehrheitlich geschwärzten Auszug ist ersichtlich, dass eine gewisse Frau Rossi von der Gruppe MASS-VOLL am Tag der Kundgebung, um 09:37 Uhr, telefonisch angekündigt hatte, dass um 17:30 Uhr eine Spontan-Demo stattfinde, zu der 100-200 Personen erwartet würden. Für weitere Auskünfte sei sie auf dem Handy erreichbar (act. 14/1).

3.5 Der Polizeibeamte Nicola Amstein, der anlässlich der Demonstration vom 8. November 2021 im Einsatz war, wurde am 14. Februar 2023 durch das Stadtrichteramt als Zeuge einvernommen (act. 10). Einleitend gab er an, in keiner Beziehung zum Einsprecher zu stehen. Mit Bezug auf den Vorfall vom 8. November 2021 habe er keine Ahnung. Er wisse nicht mehr, worum es gehe, könne sich aber an den Einsatz erinnern (S. 2). Er wisse nicht mehr, wie viele Leute an der Demonstration teilgenommen hätten. Der Ordnungsdienst habe die Leute auf der Höhe Zollstrasse angehalten. Er und andere hätten danach deren Personalien kontrolliert (S. 3). Er wisse nicht mehr, ob es Lautsprecherdurchsagen durch die Polizei gegeben habe, oder ob die Teilnehmer auf irgendeine Weise darauf hingewiesen worden seien, dass die Kundgebung nicht bewilligt gewesen sei. Es sei der ganze Demonstrationzug angehalten und alle Teilnehmer darin kontrolliert worden. Er wisse nicht mehr, wie für ihn zu erkennen gewesen sei, dass jemand Teilnehmer der Kundgebung gewesen sei. Sie hätten T-Shirts und Glocken dabei gehabt und seien auch miteinander gegangen. Sie hätten nur Leute angehalten, die in diesem Zug mitgegangen seien. Es habe auch niemand gesagt, er gehöre nicht dazu (S. 4).

An den Einsprecher könne er sich nicht erinnern und könne auch nicht sagen, inwiefern er als Teilnehmer der Kundgebung zu erkennen gewesen sei. Um die Kontrolle in Ruhe durchführen zu können, habe man die Leute von der Strasse in den Durchgang nebenan genommen (S. 5).

3.6 Der Einsprecher machte anlässlich seiner Einvernahme beim Stadtrichteramt vom 14. Februar 2023 keinerlei Angaben zur Sache (act. 9 S. 2 ff.) und auch in der heutige Hauptverhandlung machte der Einsprecher von seinem Recht, die Aussage zu verweigern, Gebrauch (Prot. S. 7).

3.7 Was die bei den Akten liegenden Videoaufnahmen (act. 11/2) angeht, wurden diese dem Einsprecher nicht vorgehalten. Dies ist jedoch unbeachtlich, weil sich hinsichtlich des hier zu beurteilenden Sachverhalts aus diesen Aufnahmen nichts zum Nachteil oder zu Gunsten des Einsprechers ableiten lässt.

4. Würdigung der Beweismittel

4.1 Gestützt auf die vorhandenen Beweismitteln ist dem Beschuldigten nachzuweisen, dass er an der Kundgebung vom 8. November 2021 an der Zollstrasse in Zürich 4 teilgenommen hat und dabei wusste oder in Kauf nahm, dass es sich um eine Demonstration gehandelt hat, diese für ihn mithin als solche erkennbar war. Weiter ist dem Einsprecher nachzuweisen, dass die Kundgebung nicht bewilligt war und er dies auch wusste oder mindestens in Kauf nahm.

4.2 Zunächst ist mit Bezug auf die Glaubwürdigkeit von beschuldigten Personen festzuhalten, dass diese im Strafprozess Objekt und Subjekt zugleich sind. Ihre Doppelstellung bedeutet konkret, dass sich einerseits das Strafverfahren gegen sie richtet, andererseits ihre Aussagen als Beweismittel für und gegen sie verwendet werden können. Eine Pflicht, durch aktives Verhalten die Untersuchung zu fördern und so zur eigenen Überführung beizutragen, trifft eine beschuldigte Person nicht, was einleuchtet. So ist die beschuldigte Person im Rahmen der Selbstbegünstigung grundsätzlich nicht zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet und darf vielmehr ungestraft lügen, soweit sie dadurch nicht andere unrechtmässig einer Straftat bezichtigt. Entsprechend kann ein Tatverdächtiger ein durchaus nachvollziehbares Interesse daran haben, die Ereignisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen. Dieses Interesse darf allerdings bei der Glaubwürdigkeitsprüfung nicht

ins Gewicht fallen, sonst wäre die beschuldigte Person allein aufgrund ihrer prozessualen Situation benachteiligt.

4.3.1. Mit Bezug auf die Frage der Teilnahme des Einsprechers an der Kundgebung vom 8. November 2021 ist festzuhalten, dass eine solche gestützt auf die polizeilichen Akten nicht erstellt werden kann. Aus diesen ergibt sich zwar, dass der Einsprecher von der Polizei kontrolliert und weggewiesen wurde. Allerdings kann einzig aus einer polizeilichen Kontrolle und Wegweisung nicht automatisch auf eine Teilnahme an der Kundgebung geschlossen werden. Zwar steht im Ermittlungsbericht vom 23. März 2023 (act. 11/1), es seien nur Personen angehalten und kontrolliert worden, die eindeutig als Teilnehmer erkennbar gewesen seien. Im Kontrollbereich hätten sich nur Personen befunden, die vorgängig an der Demonstration teilgenommen hätten. Es sei äusserst unwahrscheinlich, dass eine unbeteiligte Person in die Kontrolle geraten sei (act. 11/1). Allerdings sind diese Feststellungen arg zu bezweifeln, steht doch im gleichen Bericht auch, dass den Teilnehmern die Möglichkeit, sich zu entfernen, erst gar nicht gegeben wurde, und dass um den Mob herum ein Polizeiabsperrband gespannt und ein grosszügiger Kontrollbereich abgesteckt wurde. Es ist somit ohne Weiteres denkbar, dass auch Unbeteiligte in diesen "grosszügig abgesteckten Kontrollbereich" gerieten. Sodann konnte sich der als Zeuge einvernommene Polizeibeamte Nicola Amstein nicht an den Einsprecher erinnern, so wie er sich überhaupt kaum an die ganze Aktion erinnern konnte. Offenbar war er aber ohnehin nur an der Personenkontrolle beteiligt, während die Kundgebungsteilnehmer vom Ordnungsdienst angehalten wurden, so dass er ohnehin nicht hätte sagen können, ob der Einsprecher an der Demonstration teilgenommen hatte oder nicht. Es fragt sich deshalb, wie er in seiner Einvernahme zum Schluss kam, dass nur Leute angehalten worden seien, die im Demonstrationzug mitgegangen seien, da er dies gar nicht selbst beobachtet haben konnte. Somit lässt sich eine Teilnahme des Einsprechers an der Demonstration auch gestützt auf die Zeugenaussage von Nicola Amstein nicht erstellen.

4.3.2. Sodann bringt der Einsprecher zwar nichts Entlastendes vor, hat er doch keine Aussagen zur Sache gemacht. Daraus darf selbstredend aber nicht geschlossen werden, er habe deshalb nichts gesagt, weil er Teilnehmer der Demonstration gewesen sei.

4.3.3. Zusammengefasst ist somit festzuhalten, dass sich aus den Akten zwar ergibt, dass der Einsprecher am 8. November 2021 von der Polizei kontrolliert und weggewiesen wurde, jedoch nicht, dass er auch tatsächlich Teil der Kundgebung war. Schliesslich erscheint es aufgrund des Ablaufs der Einkesselung durchaus möglich, dass auch Unbeteiligte polizeilich kontrolliert worden waren. Insgesamt kann deshalb nicht erstellt werden, dass der Einsprecher an der Kundgebung der Gruppe MASS-VOLL vom 8. November 2021 teilgenommen hat.

4.4.1. Doch selbst wenn eine Teilnahme des Einsprechers an der Kundgebung vom 8. November 2021 erstellt werden könnte, bliebe die Frage, ob er wusste bzw. wissen musste oder in Kauf nahm, dass es sich offenbar um eine unbewilligte Kundgebung handelte. Zunächst ist festzustellen, dass dem Einsprecher nicht vorgeworfen wird, die Kundgebung (mit-)organisiert zu haben. Mit anderen Worten wäre er normaler Kundgebungsteilnehmer gewesen. Als solcher hätte er aber nicht davon ausgehen müssen, dass keine Bewilligung vorliegt, ausser es hätten gegenteilige Anhaltspunkte bestanden, insbesondere aufgrund einer entsprechenden Durchsage der Polizei. Dass es eine solche Durchsage gegeben hat, lässt sich indessen nicht erstellen. Im Polizeirapport (act. 1) und im Ermittlungsbericht vom 17. November 2022 (act. 4/1) wird eine solche Durchsage nirgends erwähnt; auch nicht, dass die Teilnehmer der Kundgebung auf irgendeine andere Weise darüber in Kenntnis gesetzt wurden, dass die Demonstration nicht bewilligt war. Im Ermittlungsbericht vom 23. März 2023 (act. 11/1) konnte sich der den Bericht verfassende Einsatzleiter nicht daran erinnern, ob die Teilnehmer darauf hingewiesen worden waren, dass die Demonstration nicht bewilligt gewesen war. In diesem Bericht findet sich sodann auch eine Aussage der Polizistin Martina Grab, die offenbar vom Einsatzleiter selbst als Auskunftsperson einvernommen worden war. Sie gab an, so wie sie sich erinnere, seien die Teilnehmer der Kundgebung vom Zugführer via

Megaphon über die Sachlage informiert worden. Abgesehen davon, dass sich daraus nicht ergibt, zu welchem Zeitpunkt und über welche Sachlage informiert worden war, kann diese zusammengefasst wiedergegebene Aussage ohnehin nicht zum Nachteil des Einsprechers verwertet werden, da nicht klar ist, wie die Aussage zustande gekommen ist, mithin ob die Polizistin zur Aussage überhaupt ermächtigt war, ob sie auf ihre Rechte und Pflichten hingewiesen worden war und wie die gestellten Fragen konkret lauteten. Der Zeuge Amstein wusste nicht mehr, ob es Lautsprecherdurchsagen durch die Polizei gegeben hatte oder ob die Teilnehmer auf irgendeine Weise darauf hingewiesen worden waren, dass die Kundgebung nicht bewilligt war. Berücksichtigt man schliesslich die Angaben im Ermittlungsbericht vom 23. März 2023, wonach die Anhaltung und die Kontrolle sehr schnell erfolgten, den Teilnehmern die Möglichkeit, sich zu entfernen, erst gar nicht gegeben wurde und um den Mob herum ein grosszügiger Kontrollbereich abgesteckt wurde (act. 11/1), liegt die Vermutung nahe, dass es wegen des schnellen Vorgehens der Polizei zu keiner vorgängigen Abmahnung kam.

4.4.2. Somit liesse sich nicht erstellen, dass der Einsprecher, selbst wenn ihm eine Teilnahme an der Kundgebung vom 8. November 2021 nachgewiesen werden könnte, wusste oder wissen musste oder in Kauf nahm, dass diese offenbar nicht bewilligt war, weil sich nicht erstellen lässt, dass die Kundgebungsteilnehmer vor der Anhaltung durch die Polizei auf diesen Umstand hingewiesen wurden.

5. Ergebnis der Beweiswürdigung

Im Ergebnis kann dem Einsprecher somit eine Teilnahme an der Kundgebung vom 8. November 2021 nicht nachgewiesen werden. Doch selbst wenn dies der Fall wäre, könnte ihm nicht nachgewiesen werden, dass er davon Kenntnis hatte oder haben musste, dass die Kundgebung nicht bewilligt gewesen war. Weil der Sachverhalt weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht erstellt werden kann, ist der Einsprecher vom Vorwurf der Teilnahme an einer unbewilligten Kundgebung im Sinne von Art. 21 Abs. 1 und Art. 26 lit. c VBöG/ZH freizusprechen. Unter diesen Umständen erübrigen sich Ausführungen zu der von der Verteidigung aufgeworfenen Frage, ob überhaupt eine unbewilligte Demonstration vorlag (vgl. act. 21 S. 3 ff.).

III. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Wird der Beschuldigte freigesprochen, so werden ihm die Kosten auferlegt, wenn er die Einleitung der Untersuchung durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verursacht oder die Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte die Untersuchung durch leichtfertiges Benehmen verursacht oder dieses erschwert hätte, weshalb die Entscheidgebühr ausser Ansatz fällt und die übrigen Kosten des Verfahren auf die Gerichtskasse zu nehmen bzw. dem Stadtrichteramt zur Abschreibung zu überlassen sind.

2. Gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO ist dem Freigesprochenen eine Entschädigung aus der Staatskasse für den ihm aus dem Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe zuzusprechen. Er hat einen Anspruch auf Schadenersatz im Sinne eines Ausgleichs des im Zusammenhang mit dem Strafverfahren kausal verursachten materiellen Schadens. Dazu gehört eine Entschädigung für Aufwendungen für die angemessene Ausübung der Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Nach ständiger Lehre und Rechtsprechung sind die Verteidigerkosten nach Massgabe der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) zu entschädigen.

Die erbetene Verteidigung des Einsprechers macht in ihrer Honorarnote vom 23. August 2023 einen Aufwand Fr. 3'610.64 (inkl. 7.7% MwSt.) geltend, wobei er für die Hauptverhandlung, einschliesslich Weg, zwei Stunden veranschlagte (act. 23). Unter Berücksichtigung des zusätzlichen zeitlichen Aufwands für die Hauptverhandlung und die Nachbesprechung ist dem Einsprecher eine Prozessentschädigung in Höhe von Fr. 3'879.90 für die anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. Der Einsprecher ist nicht schuldig und wird freigesprochen.
2. Die Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz.

3. Die Kosten des Stadtrichteramts Zürich im Betrag von Fr. 750.– (Fr. 250.– Kosten gemäss Strafbefehl Nr. 2022-004-227 vom 14. September 2022 sowie Fr. 500.– nachträgliche Untersuchungs- und Überweisungskosten) werden dem Stadtrichteramt Zürich zur Abschreibung überlassen.
4. Dem Beschuldigten wird eine Prozessentschädigung von Fr. 3'879.90 (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) für die anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.
5. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - die Verteidigung im Doppel für sich und den Einsprecher (übergeben)
 - das Stadtrichteramt Zürich (gegen Empfangsschein)und hernach als begründetes Urteil an
 - die Verteidigung im Doppel für sich und den Einsprecher,
 - das Stadtrichteramt Zürich,sowie nach Eintritt der Rechtskraft an die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-DR, mit separatem Schreiben gemäss § 54a PolG.
6. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Mit der Berufung kann nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden.

Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

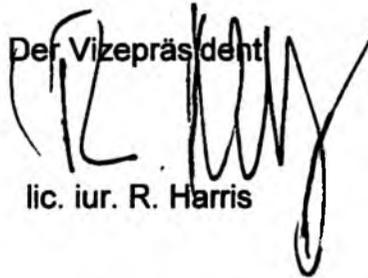
Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen

anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Wer nur Teile des Urteils anficht, hat in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche der folgenden Teile des Urteils sich die Berufung beschränkt: den Schuldpunkt, die Bemessung der Strafe, die Anordnung von Massnahmen, den Zivilanspruch oder einzelne Zivilansprüche, die Nebenfolgen des Urteils, die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen, die nachträglichen richterlichen Entscheidungen. Privatkläger können das Urteil hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion nicht anfechten.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Zürich, 23. August 2023

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
10. Abteilung - Einzelgericht

Der Vizepräsident

lic. iur. R. Harris

Die Gerichtsschreiberin:


MLaw L. Böllmann



Das Stadtrichteramt hat am 14. September 2022

gegen



wegen vorsätzlicher widerhandlung gegen die Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes durch Teilnahme an einer nicht bewilligten Veranstaltung im öffentlichen Raum, indem der Beschuldigte gemäss polizeilicher Feststellung am 8. November 2021, um 18.45 Uhr, in Zürich 5 an der Zollstrasse 14 vorsätzlich oder zumindest eventualvorsätzlich an einer politischen Kundgebung teilnahm, für welche die erforderliche Bewilligung nicht vorlag und zu welcher Kundgebung, die sich gegen die am 8. November 2021 startende nationale Impfkampagnen-woche und deren Massnahmen, speziell das Impfdorf am Hauptbahnhof Zürich, richtete, durch die Gruppierung MASS-VOLL in den Sozialen Medien aufgerufen worden war, sodass sich um ca. 18.15 Uhr ca. 15 Personen mit MASS-VOLL-Fahnen und Glockengeläut in Zürich 5 durch die Zollstrasse in Richtung Bahnhofshalle des Hauptbahnhofs Zürich bewegten, wobei durch die Polizei auf der Höhe Zollstrasse 14 Kontrollen von Kundgebungsteilnehmenden durchgeführt wurden und sich der Beschuldigte unter den Kontrollierten befand, worauf der Beschuldigte aus der Stadt Zürich weggewiesen wurde, womit der Beschuldigte an einer nicht bewilligten politischen Kundgebung im öffentlichen Raum teilnahm, was er bei seinem Tun denn auch alles wusste und wollte oder zumindest in Kauf nahm;

gestützt auf Art. 21 Abs. 1 VBöG;

in Anwendung von Art. 26 lit. c VBöG i.V.m. Art. 26 APV;

verfügt:

1. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse (kein Eintrag im Strafregister) von	200.00 Fr.
und hat ausserdem die Kosten bestehend in	
Kosten- und Gebührenpauschale	250.00 Fr.
	<hr/>
Total:	450.00 Fr.

zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Zustellung dieses Strafbefehls.

Erfolgt die Zahlung nicht innert Frist, wird eine Mahngebühr von Fr. 20.00 erhoben.

2. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, tritt an deren Stelle eine unbedingte Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.
3. Ersatzfreiheitsstrafe siehe Rückseite bzw. Beiblatt.
4. Mitteilung an
- die beschuldigte Person gegen Empfangsbestätigung
5. Einsprache: Innert 10 Tagen ab Zustelldatum (siehe Rückseite bzw. Beiblatt). Das Einspracheverfahren ist kostenpflichtig.

Stadtrichterin

GU



RA lic. iur. Sara Borer

Erläuterungen

1. Rechtskraft

Der Strafbefehl (Bussen- und Kostenentscheid samt allfälliger Entscheid über die Freigabe oder Einziehung beschlagnahmter Gegenstände) wird zum rechtskräftigen Urteil, wenn innert der Einsprachefrist von 10 Kalendertagen ab Zustelldatum keine gültige Einsprache erhoben wird.

2. Fristberechnung

Die Frist beginnt am ersten Tag nach der Zustellung zu laufen. Nach abgelaufener Frist wird auf eine Eingabe grundsätzlich nicht mehr eingetreten. Eine Fristwiederherstellung kommt nur in Frage, wenn unverschuldete und schwerwiegende Gründe zur verpassten Frist geführt haben (Art. 89–94 StPO).

3. Zahlungsfrist

Die Frist von 30 Tagen für die Zahlung ist gewahrt, wenn der Gesamtbetrag spätestens am letzten Tag mit untenstehendem Einzahlungsschein oder über unseren Onlineschalter mit Kreditkarte bezahlt wurde. Gesuche für Ratenzahlungen sind schriftlich an untenstehende Adresse oder über unseren Onlineschalter auf unserer Internetseite einzureichen.

4. Einsprache / Einsprachefrist

Gegen einen Strafbefehl kann unter Angabe der Verfahrens-Nr. schriftlich an untenstehende Adresse Einsprache erhoben werden. Die Einsprachefrist von 10 Kalendertagen ist gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist beim Stadtrichteramt eingegangen oder der Schweizerischen Post, einer Schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist. Das Einspracheformular kann im Onlineschalter als Vorlage heruntergeladen werden.

Das Einspracheverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden der unterliegenden Partei auferlegt.

5. Berechtigung zur Einsprache

Zur Einsprache berechtigt sind die beschuldigte Person (persönlich oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person), weitere Betroffene oder Drittpersonen, sofern diese ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Strafbefehls haben (Art. 354 Abs. 1 und 382 Abs. 1 StPO).

6. Formvorschriften

Eine Einsprache ist mit einem Datum zu versehen und eigenhändig zu unterzeichnen. Wird eine Einsprache elektronisch übermittelt, muss diese mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein (Art. 110 StPO).

Formungültige Einsprachen (nicht eigenhändig unterzeichnet, fehlende Vollmacht, per E-Mail, per Fax) sowie verspätete Eingaben sind ungültig.

7. Säumnisfolgen / Vorladungen

Nach Erhebung der Einsprache ist mit einer Vorladung zur Einvernahme zu rechnen, weshalb Abwesenheiten dem Stadtrichteramt Zürich zu melden sind. Unentschuldigtes Nichterscheinen zur Einvernahme gilt als Rückzug der Einsprache (Art. 355 Abs. 2 StPO).

8. Mahngebühr und kostenpflichtige betriebsrechtliche Massnahmen

Bei verspäteter Bezahlung der Busse und Gebühren wird eine Mahngebühr von Fr. 20.– erhoben und gegebenenfalls eine kostenpflichtige Betreuung eingeleitet.

9. Ersatzfreiheitsstrafe

Wird die Busse nicht innert Frist bezahlt und verläuft die Betreuung ergebnislos, wird die angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen.

Stadt Zürich
Stadtrichteramt
Verwaltungszentrum Eggbühl
Eggbühlstrasse 23
Postfach, 8050 Zürich

Onlineschalter/Formulare/Merkblätter:
stadt-zuerich.ch/stadtrichteramt



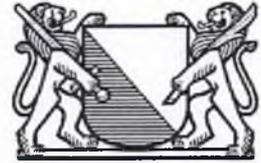
Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

EINGANG:

19. Okt. 2023

ZOLLINGER.LEGAL



Geschäfts-Nr.: SU230067-O/U/nk

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Wenker, Präsident, Oberrichterin lic. iur. Wasser-Keller und Ersatzoberrichter lic. iur. Kessler sowie Gerichtsschreiberin MLaw Tresch

Beschluss vom 10. Oktober 2023

in Sachen

Stadtrichteramt Zürich, Verwaltungszentrum Eggbühl, Eggbühlstr. 23, Postfach,
8050 Zürich,

Untersuchungsbehörde und Berufungsklägerin

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

Beschuldigter und Berufungsbeklagter

verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Markus Zollinger, ZOLLINGER.LEGAL,
Dorfstr. 53, 8105 Watt

betreffend **Übertretung der Vorschriften über die Benützung des öffentlichen
Grundes der Stadt Zürich**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Ein-
zelgericht, vom 23. August 2023 (GC230090)**

Erwägungen:

1. Am 24. August 2023 meldete das Stadtrichteramt Zürich gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 23. August 2023 Berufung an (Urk. 26).
2. Mit Eingabe vom 21. September 2023, eingegangen bei der Vorinstanz am 26. September 2023, zog das Stadtrichteramt Zürich die Berufung zurück (Urk. 32). Das Verfahren ist demgemäss als durch Rückzug der Berufung erledigt abzuschreiben.
3. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch, wer das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Unterliegt eine Behörde nach Art. 104 Abs. 2 StPO, trägt der verfahrensführende Kanton die Kosten (JOSITSCH/SCHMID, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, Art. 428 N 3).
4. Mangels erkennbarer Umtriebe sind keine Entschädigungen zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Das Verfahren wird als durch Rückzug der Berufung erledigt abgeschlossen.
Demzufolge ist das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 23. August 2023 rechtskräftig.
2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.
3. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an
 - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - das Stadtrichteramt Zürich
 - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich

sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist resp. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten).

5. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei den Strafrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 10. Oktober 2023

Der Präsident:



Oberrichter lic. iur. Wenker

Die Gerichtsschreiberin:



MLaw Tresch